

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/4cecbeb2-633e-3a4c-88b4-9b18b3cb66e0>

Bibliografie

Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 363 StPO - Unzulässigkeit

(1) Eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu dem Zweck, eine andere Strafbemessung auf Grund desselben Strafgesetzes herbeizuführen, ist nicht zulässig.

(2) Eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu dem Zweck, eine Milderung der Strafe wegen verminderter Schuldfähigkeit ([§ 21 des Strafgesetzbuches](#)) herbeizuführen, ist gleichfalls ausgeschlossen.

